

fangene, z. B. der Verfasser eine Vorauszahlung auf die Vergütung zurückzugewähren. Erklärt der Verleger den Rücktritt wegen eines Umstandes, den der Verfasser nicht zu vertreten hat, z. B. wegen Krankheit, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (BGB. §§ 812 ff.); nach § 818 Absatz 3 ist die Pflicht zur Herausgabe oder zum Ertrag des Wertes ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Schadenersatz kann der Verleger verlangen, wenn das Werk zu spät abgeliefert ist und der Verfasser die Verzögerung zu vertreten hat (BGB. § 30 Abs. 4). Hat der Verfasser überhaupt nicht abgeliefert und deshalb der Verleger seinen Rücktritt erklärt, so steht ihm ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu, auch nicht, wenn der Verfasser die Nichtlieferung zu vertreten hat; dies erscheint zwar sehr sonderbar, muß aber aus dem Absatz 2 des § 31 entnommen werden; nur einen Anspruch auf Verzugschaden kann der Verleger nach § 30 Absatz 4 bei verspäteter Ablieferung geltend machen.

2. **F ä l l d e r Z w e c k**, welchem das Werk dienen soll, nach dem Abschlusse des Verlagsvertrages weg, so kann der Verleger nach § 18 BGB. das Vertragsverhältnis kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt unberührt. Das Gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrages ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerks unterbleibt.

In diesen beiden Fällen handelt es sich um einen nach dem Abschluß des Verlagsvertrages eingetretenen Umstand, der für den Verleger eine erhebliche Bedeutung besitzt; wäre der Verleger gezwungen, den Vertrag zu erfüllen und das Werk abzunehmen sowie zu vervielfältigen, so könnte er schwer geschädigt werden. Das Gesetz hat einen Ausweg in der Weise gefunden, daß der Verleger von der Vervielfältigungspflicht frei wird, aber dem Verfasser, der vielleicht schon das Werk vollendet hat, die vereinbarte Vergütung zahlen muß. Der § 18 ist eine Abweichung von dem Grundsatz des BGB., daß nach dem Abschluß des Vertrages eingetretene Umstände keinen Einfluß auf die Erfüllung des Vertrages haben. Von diesem Grundsatz machen aber Rechtslehre und Rechtsprechung dann eine Ausnahme, wenn nach Treu und Glauben dem verpflichteten Vertragsteil die Erfüllung des Vertrages nicht zugemutet werden kann; hierauf beruht auch der § 18 BGB. Die hier zugelassene Kündigung ist in Wirklichkeit ein Rücktritt (siehe Einleitung Absatz 5).

Der Ausdruck »Zweck, welchem das Werk dienen soll« (vgl. auch § 11 Absatz 2) ist nicht leicht zu verstehen. Der Verleger nimmt ein Werk in Verlag, um es durch Vervielfältigung und Verbreitung zur Kenntnis der Leser zu bringen, einen Gewinn zu erzielen und seinen Betrieb bekannt zu machen. Zu diesem Zweck ist ein jedes Werk bestimmt, der § 18 meint aber offenbar nur gewisse Arten von Werken. Die Begründung zum Entwurf des BGB. führt als Beispiele eine Abhandlung über eine Tages- oder eine wirtschaftliche Frage an, wenn deren Lösung nach dem Vertragsabschluß durch plötzlich bekannt gewordene neue Tatsachen oder Entdeckungen in eine neue Bahn gelenkt worden ist, ferner eine Festgabe zum Ehrentage eines Gelehrten, wenn vorher der Gelehrte stirbt. Mit Recht macht Hoffmann (§ 18 Anm. 1 a) hiergegen geltend, daß wissenschaftliche Werke durch solche Ereignisse ihren Wert nicht verlieren und ihr Zweck nicht wegfällt. Bei manchen Werken mag er aber wegfallen. Dies ist auch der Fall, wenn Gegenstand des Verlagsvertrages die Bearbeitung eines vorbereiteten Gesetzes ist und dieses nachher nicht zustande kommt. Etwas anderes ist es aber, wenn wider Erwarten ein ähnliches Werk erscheint und den Absatz beeinträchtigt; den Schaden muß der Verleger auf sich nehmen oder kann sich durch eine Vertragsbestimmung sichern (vgl. Hillig, Gutachten Nr. 184). Die Anwendbarkeit des § 18 ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen lediglich infolge des nach dem Vertragsabschluß eintretenden Umstandes das Werk unverkäuflich wird oder, falls die Vervielfältigung noch nicht stattgefunden hat, diese zwecklos wäre. Zweifelhaft ist es, ob der Verleger

auch dann zurücktreten darf, wenn er mit dem Eintreten des Umstandes rechnen mußte und sich nicht durch eine Vertragsbestimmung sicherte, also ein Verschulden beging. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sehr häufig der Verfasser durch das Werk bekannt werden will und ihm mit der Vergütung allein nicht gedient ist.

Der Rücktritt kann vom Verleger zu jeder Zeit erklärt werden, auch nach dem Erscheinen des Werkes. Verzögert er die Erklärung, so kann ihm dies unter Umständen als Verzicht auf sein Rücktrittsrecht ausgelegt werden, auch kann der Verfasser, um sich über die Absichten des Verlegers Gewißheit zu verschaffen, ihm zur Abgabe der Erklärung eine Frist setzen (BGB. § 355); mit dem fruchtlosen Ablauf der Frist erlischt das Rücktrittsrecht.

Zweifelhaft ist es, was mit der Vergütung gemeint ist. Hat der Verfasser mit der Herstellung des Werkes noch nicht begonnen oder sie noch nicht beendet, so will Goldbaum (§ 18 Anm. 3, im Anschluß an Köhler S. 320) ihm trotzdem die volle Vergütung gewähren; derselben Ansicht ist Hoffmann (Anm. 1 d). Andere (Allfeld § 18 Anm. 4, Daude S. 156, Dernburg S. 147) wollen den § 649 BGB. entsprechend anwenden und dem Verfasser den Betrag von der Vergütung abziehen, den er durch das Unterbleiben der Abfassung oder Vollendung des Werkes erspart. Geht man davon aus, daß aus Billigkeitsgründen dem Verleger das Rücktrittsrecht gewährt ist, und daß der § 18 als Ausnahmsvorschrift eng ausgelegt werden muß, so wird man sich der zweiten Ansicht anschließen müssen. Ist als Vergütung ein Anteil am Verkaufserlös vereinbart worden und findet ein Absatz nicht statt, so steht dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zu, falls er überhaupt noch keine Arbeit geleistet hat.

Bei einem Sammelwerk steht dem Verleger der Rücktritt auch dann frei, wenn die Arbeit des Verfassers auch selbstständig erscheinen könnte; der Verleger wird ebenfalls von der Pflicht zum Vervielfältigen und Verbreiten befreit, hat aber, da der Verlagsvertrag aufgehoben wird, auch nicht das Recht dazu. Eine Rücktrittserklärung liegt nicht schon in der Mitteilung des Verlegers, daß das Sammelwerk nicht erscheinen wird.

Mit dem Eingange der Rücktrittserklärung beim Verfasser ist der Verlagsvertrag erloschen. Die Wirkungen sind dieselben wie beim Rücktritt nach den §§ 30, 31 BGB. (siehe unter 1), nur mit der Vergütung ist es anders. Der Verfasser erlangt wieder das Recht der freien Verfügung über sein Werk. Ist das Werk bereits erschienen, so kann der Verleger vorhandene Stücke verramschen oder einstampfen, der Verfasser hat das Recht nach § 26 BGB., die Stücke zum niedrigsten Preise vom Verleger zu erwerben.

Der § 18 wird in der Praxis so gut wie garnicht angewendet, wahrscheinlich wegen der vielen Zweifel über seine Auslegung und wegen der Unsicherheit des Ausgangs eines Rechtsstreits. Die Beteiligten helfen sich durch Vertragsbestimmungen (siehe das Gutachten Nr. 183 von Hillig). Eine klare und verständliche gesetzliche Vorschrift ist aber erwünscht.

#### B. Rücktrittsrecht des Verlegers nach dem BGB.

Ob der Verleger auf Grund der §§ 157, 242 BGB. zurücktreten darf, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Es kommt darauf an, ob das Verhalten des Verfassers derartig gegen die Grundsätze von Treu und Glauben und gegen die Verkehrssitte verstößt, daß dem Verleger die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Eine gerichtliche Entscheidung über die Frage ist mir nicht bekannt geworden. In dem Falle des in den Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins im Börsenblatt vom 26. November 1928 abgedruckten Gutachtens von Hillig war ein Vertrag über ein mehrbändiges Werk geschlossen worden, bezüglich des ersten Bandes hatte der Verleger sich verpflichtet, ihn im September herauszubringen, widrigenfalls er eine Vertragsstrafe von 3000 Mark zu zahlen hatte; der Verfasser hatte die Handschrift im Juli abgeliefert. Nach Abschluß